

---

12/2023

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

01.09.2023

---

**I n h a l t**

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 24. August 2023	2

# Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 24. August 2023

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 07/2023)), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums .....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung ....	3
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen .....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation .....	4
§ 8	Master-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen .....	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen .....	5
Anlage 1:	Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte .....	6
Anlage 1a:	Angebot Wahlpflichtmodule .....	6
Anlage 2:	Regel-Studienplan .....	8
Anlage 3:	Musterstudienplan .....	8
Anlage 4:	Praktikumsordnung.....	9

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU

vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 07/2023).

## § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vertieft, erweitert und spezialisiert fachspezifische wissenschaftliche Kompetenzen sowie praxis- und forschungsrelevante Fertigkeiten und Fachkenntnisse und gibt Studierenden die Möglichkeit zur Ausprägung ihres fachlichen und wissenschaftlichen Profils.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gewährleistet eine fachwissenschaftliche Profilierung zu Themen der städtischen und regionalen Transformation mit ihren planerischen und gestalterischen Implikationen. <sup>2</sup>Es legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Aufgaben der Stadt- und Regionalplanung im Umgang mit den komplexen und drängenden Herausforderungen der Großen Transformation (gemäß Wissenschaftlichem Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen), zu denen die Klimakrise, städtische und regionale Strukturwandelprozesse, der demographische, wirtschaftliche und technologische Wandel sowie sozio-räumliche Polarisierungen gehören. <sup>3</sup>Dieser wissenschaftliche Fokus auf planerische Herausforderungen der Transformation bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger planerischer bzw. gestalterischer Ideen und kann als Vorbereitung auf ein nachfolgendes Promotionsstudium dienen.

(3) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verfügen Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Fachkenntnisse und -kompetenzen, um komplexe Planungs- und Forschungsaufgaben eigenständig zu bearbeiten – insbesondere durch kritisch-reflexive Anwendung von Arbeitsweisen der Stadt- und Regionalplanung im gesellschaftlichen Kontext. <sup>2</sup>Hierzu gehören Schlüsselqualifikationen in der Analyse räumlicher Zusammenhänge und Problemlagen, im Konzipieren und Gestalten von Problemlösungsvorschlägen sowie in der Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren in Transformationsprozessen.

(4) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen des Studienganges besitzen

- die für den Übergang in die Berufspraxis der Stadt- und Regionalplanung notwendigen Fachkenntnisse,

- die Kompetenzen, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, Führungsverantwortung zu übernehmen und Projekte auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung zu leiten,
- die Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung und können entsprechend den von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweisen den Kammerzugang beantragen und
- eine besondere Eignung, komplexe Transformationsprozesse im Bereich der Stadt- und Regionalplanung zu erfassen und zu steuern.

<sup>2</sup>Im Falle eines nicht-konsekutiv an der BTU absolvierten Studiums ist die Möglichkeit der berufsständischen Anerkennung durch die Studierenden in Abstimmung mit der entsprechenden Länderkammer eigenverantwortlich zu klären.

(5) Über das in Abs. 4 genannte und berufsständisch geschützte Tätigkeitsfeld hinaus qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs in Abhängigkeit

- vom Profil des zuvor abgelegten Bachelor-Studiengangs sowie
- von den individuellen Schwerpunktsetzungen im Master-Studium

für ein breites Tätigkeitsfeld in der öffentlichen Verwaltung, in Planungsbüros, wissenschaftlichen Einrichtungen und weiteren Berufsfeldern.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Stadt- und Regionalplanung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

### § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von in der Regel mindestens sechs Semestern in Stadtplanung, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Architektur, Humangeographie, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Urbanistik, Umweltplanung, Sozial- und Politikwissenschaften, Regionalwissenschaften oder Immobilienwirtschaft bzw. einem vergleichbaren Studiengang. <sup>2</sup>Nachzuweisen sind ausgewählte Kompetenzen in den Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung. <sup>3</sup>Maßstab für die Feststellung

der fachlichen Voraussetzungen sind Modulbeschreibungen der Bachelor-Studiengänge Stadtplanung und Städtebau (B. Sc.), Städtebau und Stadtplanung (B. Sc.) und Stadt- und Regionalplanung (B. Sc.) der BTU. <sup>4</sup>Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung kann im Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss

- bei fehlendem Grundwissen in den in Abs. 1 genannten Kompetenzen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Stadtplanung und Städtebau (B. Sc.) der BTU mit den dazugehörigen Modulprüfungen in einem Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen bzw.

- im Falle darüber hinausgehender fachlicher Defizite abgelehnt werden.

<sup>2</sup>Etwaige Auflagenmodule dienen nicht dem Erwerb von Leistungspunkten im Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 LP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. <sup>2</sup>Der studentische Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt beträgt 25 bis maximal 30 Stunden.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 RahmenO-MA ist möglich.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Stadt- und Regionalplanung umfasst die in Anlage 1 aufgeführten und erläuterten Modulbereiche. <sup>2</sup>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind demgemäß zu belegen:

- Pflichtmodule im Umfang von 78 LP und
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 LP.

(2) <sup>1</sup>Projekte sind ein wesentliches Element des Studiums der Stadt- und Regionalplanung. <sup>2</sup>Sie fördern den Praxis- und Forschungsbezug und vertiefen das Verständnis für die komplexen Herausforderungen der Transformation von Städten und Regionen sowie für die Methoden, Instrumente und Verfahren der Stadt- und Regionalplanung. <sup>3</sup>In Projekten werden zudem Kompetenzen der Kommunikation, der Teamarbeit,

der Kreativität und des forschenden Lernens vertieft und trainiert. <sup>4</sup>Projekte werden in Form von Studien- oder Entwurfsprojekten angeboten. <sup>5</sup>Die Studiengangsleitung organisiert das jeweilige Angebot der Projekte, das zum Anfang eines jeden Semesters den Studierenden vorgestellt wird. <sup>6</sup>Studierende haben die Möglichkeit, in Absprache mit Lehrenden selbstbestimmte Projekte zu organisieren.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlpflichtangebot gemäß Anlage 1a ermöglicht den Studierenden, individuelle Schwerpunkte in der Studiengestaltung zu setzen. <sup>2</sup>Die Module sind den vier Kategorien

- „Transformation“,
- „Individuelle Spezialisierung“,
- „Interdisziplinarität“ und
- „Transdisziplinarität“

zugeordnet, aus denen jeweils mindestens ein Modul zu wählen ist; aus der Kategorie „Interdisziplinarität“ sind maximal zwei Module zu wählen. <sup>3</sup>Die Studierenden wählen eigenverantwortlich Module aus dem Wahlpflicht-Modulkatalog, der semesteraktuell auf der Homepage des Studiengangs kommuniziert wird. <sup>4</sup>Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise in Verantwortung der Studiengangsleitung angepasst werden; die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. <sup>5</sup>Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Studiengestaltung wird allen Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Einordnung in den persönlichen Studienplan erfolgt in Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor. <sup>3</sup>Die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen regelt § 22 Abs. 6 der RahmenO-MA.

(5) Studierende werden während des Studiums von einer Fach-Mentorin (Mentorin) oder einem Fach-Mentor (Mentor) beraten. <sup>2</sup>Mentorinnen bzw. Mentoren sind von den Studierenden aus dem Kreis der im Studiengang Stadt- und Regionalplanung der BTU lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen. <sup>3</sup>§ 9 Abs. 2 der RahmenO-MA bleibt unbeschadet. <sup>4</sup>Ein Wechsel der Mentorin oder des

Mentors kann nur in begründeten Fällen stattfinden und ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

In Ergänzung zu § 17 Abs. 4 der RahmenO-MA sind Projekt-Module und Module, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als nicht bestanden bewertet wurden, von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen.

## § 8 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist die Abschluss-Arbeit des Master-Studiums. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit umfasst 30 LP. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. <sup>4</sup>Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 84 LP erbracht hat.

(3) Die Master-Arbeit besteht:

- **entweder** aus einer schriftlichen Ausarbeitung **und/oder**
- einem Entwurf (zeichnerische/grafische Leistungen, Modelle/Objekte, schriftliche Erläuterungen und ergänzenden Aufstellungen, Berechnungen, Dokumentationen etc., die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind) **sowie**
- einem Kolloquium.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende stimmt mit zwei Lehrenden oder Forschenden als Prüfende das Thema der Master-Arbeit ab. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden, i. d. R. die oder der Erstprüfende, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Arbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der BTU ausüben.

(5) <sup>1</sup>Organisatorische Details, wie Ort und Umfang abzugebender Dokumente, Nachweise und Unterlagen regelt die Modulbeschreibung bzw. werden den Studierenden zu Beginn der Bearbeitungszeit mitgeteilt.

## § 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Die Titel der drei gewählten Projekte gemäß Anlage 1, lfd. Nr. 1 bis 3 sowie der Master-Arbeit werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(2) Für die Ausweisung der statistischen Daten gemäß ECTS User's Guide wird der Master-Studiengang Stadt- und Regionalplanung in dieselbe Vergleichskohorte gruppiert wie der Master-Studiengang Stadtplanung (M. Sc.).

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Stadtplanung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. August 2019 (AMbl. 13/2019) immatrikuliert sind, können auf Antrag in diese Ordnung wechseln. <sup>2</sup>Alle erbrachten Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Stadtplanung vom 16. August 2019 (AMbl. 13/2019) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 06. April 2022 und 11. Januar 2023, der Stellungnahme des Senats vom 15. Dezember 2022 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 17. Februar 2023.

Cottbus, den 24. August 2023

In Vertretung der Präsidentin

Alexander Bobusch

**Anlage 1: Übersicht der Modulbereiche, Status, Leistungspunkte**

Lfd. Nr.	Modul	Modulbereiche	Institute	Status	LP	
<b>Pflichtmodule</b>						
1	13884	Projekt I	INSTA (Institut für Stadtplanung der Fakultät 6)	P	12	<b>36</b>
2	13885	Projekt II	INSTA	P	12	
3	13886	Projekt III	INSTA & andere Institute der Fakultät 6	P	12	
4	13887	Transformationsplanung I	INSTA	P	6	<b>6</b>
5	13888	Transformationsplanung II	INSTA	P	6	<b>6</b>
6	24502	Master-Arbeit	INSTA	P	30	<b>30</b>
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
7		gemäß Anlage 1a		WP	6	<b>42</b>
					<b>Summe</b>	<b>120 LP</b>

LP – Leistungspunkte, P – Pflichtmodul, WP – Wahlpflichtmodul

Lfd. Nr. 1 bis 3: Gemäß § 6 Abs. 2, Satz 4 wählbar als Studien- bzw. Entwurfsprojekt

Lfd. Nr. 3: Geöffnet für Projekte aus allen Instituten der Fakultät bzw. – nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss – auch aus anderen Fakultäten der BTU

**Anlage 1a: Angebot Wahlpflichtmodule (Stand September 2022)**

Lfd. Nr.	Modul	Kategorie/Modul	Status	Leistungs- punkte	
<b>8</b>		<b>Transformation</b>			
	13875	Infrastruktur und Transformation	WP	6	<b>mind. 6</b>
	13876	Sozio-ökonomischer Strukturwandel	WP	6	
	13817	Prozess und Steuerung	WP	6	
	13812	Urban Management			
	12142	Nachhaltige Mobilitätssysteme	WP	6	
	13899	Urban Transformation / Urban Studies	WP	6	
	13900	International Urban Design	WP	6	
	13901	Future Landscapes	WP	6	
	13902	Stadtplanung und Transformation	WP	6	
	13903	Regionalplanung und Transformation	WP	6	
	13904	Heritage and Transformation in Regional and Urban Studies	WP	6	
<b>9</b>		<b>Individuelle Spezialisierung</b>			
	13809	Aktuelle Entwicklungen im Planungs- und Raumordnungsrecht	WP	6	<b>mind. 6</b>
	13810	International Building and Planning Law	WP	6	
	13816	Beteiligungsprozesse in der Stadt- und Regionalplanung	WP	6	
	11391	Experimental Urban Design	WP	6	
	13905	Critical Urban Studies	WP	6	
<b>9</b>		<b>Individuelle Spezialisierung (Fortsetzung)</b>			
	22409	Stadterneuerung	WP	6	

Lfd. Nr.	Modul	Kategorie/Modul	Status	Leistungspunkte	
	24403	Städtebau (Stadt und Haus)	WP	6	
	12043	GIS in der Stadt- und Regionalplanung	WP	6	
	21418	Projektmanagement	WP	6	
	12254	Umweltbelange der Regionalplanung	WP	6	
	11134	Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung	WP	6	
	neu	Forschung in der Stadt- und Regionalplanung	WP	6	
<b>10</b>		<b>Interdisziplinarität</b>			
	13706	Justice and Diversity in Environmental Change	WP	6	mind. 6 und max. 12
	13705	Sociology of Sustainable Development	WP	6	
	12998	Transformationsprozesse	WP	12	
	13655	Un/DisCIPLining Knowledge: Technology, Science, and Society in Transformation	WP	6	
	13656	What Material Culture? Transformative Processes in Technology and Art	WP	6	
	25431	Kunstgeschichte	WP	6	
	25501	Baugeschichte	WP	6	
	37501	Cultural Management	WP	6	
	37413	Wirtschaftssoziologie	WP	6	
	41109	Öffentliches Haushalts- und Vergaberecht	WP	6	
	13467	Kommunikation	WP	6	
	12195	Medien in Theorie und Praxis	WP	6	
	12226	Umweltrecht	WP	6	
	41306	Umweltrecht und Genehmigungsverfahren	WP	6	
	11466	Strategic Planning and Site Management Plans	WP	6	
	11465	Introduction to Heritage Site Management	WP	6	
	25405	Theorie der Architektur	WP	6	
	21405	Plastisches Gestalten - Vertiefung 1 - Skulptur	WP	6	
	21412	CAD – Visualisierung	WP	6	
	11851	Darstellung	WP	6	
	FÜS	Fachübergreifendes Studium	WP	6	
<b>11</b>		<b>Transdisziplinarität</b>			
	14016	Stegreife, Workshops und Exkursionen	WP	6	mind. 6
	12158	Praktikum	WP	6	
	14017	Ringvorlesung Planung und Transformation	WP	6	
				<b>Summe</b>	<b>42 LP</b>

Lfd. Nr. 8: ausgewähltes Lehrangebot spezifisch auf die Thematik der Großen Transformation zugeschnitten

Lfd. Nr. 9: ausgewähltes Lehrangebot spezifisch auf andere individuelle Spezialisierungsoptionen der Stadt- und Regionalplanung zugeschnitten

Lfd. Nr. 10: ausgewähltes Lehrangebot anderer Disziplinen sowie Fächerübergreifendes Studium

Lfd. Nr. 11: Unter transdisziplinäre Angebote fallen folgende Wahlpflichtfächer: Stegreife, Workshops und Exkursionen; Praktikum (gemäß Anlage 3); Ringvorlesung. Studierende, die Stegreife, Workshops und Exkursionen belegen möchten, absolvieren drei Veranstaltungen (z.B. zwei Stegreife und eine Exkursion oder ein Stegreif, einen Workshop und eine Exkursion).

**Anlage 2: Regel-Studienplan**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Studien- oder Entwurfsprojekt 1 (Gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Studien- oder Entwurfsprojekt 2 (Gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Studien- oder Entwurfsprojekt 3 (Gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Master-Arbeit (Gemäß Anlage 1, Nr. 6)
Transformationsplanung I (Gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Transformationsplanung II (Gemäß Anlage 1, Nr. 6)	WP-Modul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8-11)	
WP-Modul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8-11)	WP-Modul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8-11)	WP-Modul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8-11)	
WP-Modul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8-11)	WP-Modul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8-11)	WP-Modul (Gemäß Anlage 1, Nr. 8-11)	
<b><math>\Sigma = 30</math> LP</b>	<b><math>\Sigma = 30</math> LP</b>	<b><math>\Sigma = 30</math> LP</b>	

Schattierung gemäß inhaltlicher Clusterung nach Anlage 1 sowie Gewichtung

**Anlage 3: Musterstudienplan (für Studienstart zum Wintersemester)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Projekt I: Stadtplanung (Gemäß Anlage 1, Nr. 1)	Projekt II: Städtebau Gemäß Anlage 1, Nr. 2)	Projekt III: Regionalplanung (Gemäß Anlage 1, Nr. 3)	Master-Arbeit (Gemäß Anlage 1, Nr. 6)
Transformationsplanung I (Gemäß Anlage 1, Nr. 5)	Transformationsplanung II (Gemäß Anlage 1, Nr. 6)	Critical Urban Studies (Gemäß Anlage 1, Nr. 9)	
Prozess und Steuerung (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	Regionalplanung und Transformation (Gemäß Anlage 1, Nr. 8)	What Material Culture? Transformative Processes in Technology and Art (Gemäß Anlage 1, Nr. 10)	
Projektmanagement (Gemäß Anlage 1, Nr. 9)	FÜS (Gemäß Anlage 1, Nr. 10)	Ringvorlesung Planung und Transformation (Gemäß Anlage 1, Nr. 11)	
<b><math>\Sigma = 30</math> LP</b>	<b><math>\Sigma = 30</math> LP</b>	<b><math>\Sigma = 30</math> LP</b>	

Schattierung gemäß inhaltlicher Clusterung nach Anlage 1 sowie Gewichtung



## Anlage 4: Praktikumsordnung

### 1. Ziele des Praktikums

<sup>1</sup>Das Praktikum vermittelt Erfahrungen mit der Planungspraxis und der Tätigkeit im Bereich der Stadt- und Regionalplanung. <sup>2</sup>Es fördert und vertieft das universitäre Studium.

### 2. Nachweis und Anerkennung der Praktikums­tätigkeit

<sup>1</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. <sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht vorzulegen, der vom Praktikumsbetrieb gegengezeichnet ist. <sup>4</sup>Dieser enthält eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums.

### 3. Dauer und Art des Praktikums

<sup>1</sup>Anerkannt wird als Praktikum eine mindestens vier Wochen zusammenhängende Tätigkeit. <sup>2</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, der Regionen,

des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Trägern der Stadt- und Regionalentwicklung, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Entwicklungs- bzw. Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt). <sup>3</sup>Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, der Regionalentwicklung, des Stadtmanagements, der Infrastruktur- und Mobilitätsplanung, der Wirtschaftsförderung, der Stadterneuerung oder in einem benachbarten Handlungsfeld zu umfassen.

### 4. Durchführung des Praktikums

<sup>1</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich den Praktikumsbetrieb selbst aus. <sup>2</sup>Dieser kann mit der oder dem Praktikumsbeauftragten abgestimmt werden. <sup>3</sup>Angebotene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. <sup>4</sup>Der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen, mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt.

### 5. Praktikum im Ausland

Das Praktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Praktikumsbetrieben absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt der Bestimmungen der Punkte 1 und 3 entsprechen.